

Frauenfeld, 12. Juni 2017

Entscheid

03.01/216/2017/WY

Stiftung Lebensfreude

v. d. Christine Lienhard
Laubgasse 45, 8500 Frauenfeld

Gesuchstellerin

betreffend

Steuerbefreiung

- Gesuch vom 15. Mai 2017

Es wird entschieden:

1. Der Stiftung Lebensfreude mit Sitz in Frauenfeld wird die Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer gewährt.
2. Die Stiftung hat Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St. Gallen, einzureichen. Ebenso wird sie verpflichtet, der Aufsichtsstelle jeweils Änderungen der Urkunde im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung in fünf Exemplaren einzureichen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsstelle weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Die Stiftung bezahlt Verfahrensgebühren von Fr. 200.--.
4. Mitteilung an:
 - **Gesuchstellerin** (A-Post; inkl. Rechnung)
 - Politische Gemeinde Frauenfeld, Steueramt, Freiestrasse 3, 8500 Frauenfeld
 - Steuerverwaltung (via Fabasoft)
 - Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St. Gallen (mit den Akten)

2/3

Begründung:

1. Mit Entscheid vom 1. September 2016 erteilte das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) der Gesuchstellerin die befristete Steuerbefreiung bis zum Vorliegen der ersten Jahresrechnung.

Mit Eingabe vom 15. Mai 2017 ersuchte die Stiftung unter Beilage der erforderlichen Akten um die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG). In ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2017 erklärte sich die kantonale Steuerverwaltung mit der Gewährung der definitiven Steuerbefreiung einverstanden. Im Weiteren hielt die Steuerverwaltung fest, freiwillige Zuwendungen an die Stiftung seien abzugsfähig.

2. Mit öffentlicher Urkunde vom 11. Juli 2016 wurde unter dem Namen Stiftung Lebensfreude eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld errichtet. Die Stiftung will die Lebensfreude bei Menschen, die an einer Demenz leiden, krank, betagt oder geistig / körperlich beeinträchtigt sind, schweizweit fördern, insbesondere die persönliche, liebevolle Betreuung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Rehabilitationszentren, Institutionen für Menschen mit Behinderung und ähnlichen Institutionen. Ausserdem will sie Einsätze spezifisch ausgebildeter Künstler als Unterstützung des Genesungsprozesses und zur Verbesserung der Lebensqualität ermöglichen und das Bewusstsein der Gesellschaft für die heilende Kraft des Humors und einer positiven, heiteren Lebenseinstellung besonders in schwierigen Situationen wie Krankheit oder Unfall fördern. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden gemäss Stiftungsurkunde und der vorliegenden Jahresrechnung 2016 keine verfolgt. Von der Zwecksetzung her sind die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerbefreiung gegeben. Die Steuerbefreiung setzt weiter voraus, dass die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Art. 5 der Stiftungsurkunde hält dies fest. Schliesslich muss bei der Auflösung der Stiftung das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution zufallen, was in Art. 12 der Stiftungsurkunde geregelt ist. Aufgrund dieser Erwägungen kann der Stiftung die nachgesuchte Steuerbefreiung gewährt werden.
3. Die Steuerbefreiung wird aufgrund der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 11. Juli 2016 gewährt. Allfällige Änderungen der Urkunde sowie Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St. Gallen, jeweils bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert einzureichen, damit die Weiterge-

3/3

währung der Steuerbefreiung überprüft werden kann. Auf Verlangen ist der Aufsichtsstelle Einsicht in weitere Geschäftsunterlagen zu gewähren.

4. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50.-- und Fr. 2'500.--. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Nach Massgabe dieser Bestimmungen und der für die provisorische Steuerbefreiung bezahlten Gebühren werden die Gebühren vorliegend auf Fr. 200.-- festgelegt.

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expédiert:

12. JUNI 2017